

**Beschluss** vom 8. Dezember 1998

**Richtlinien des Obergerichts über die Information der Öffentlichkeit und der Medien**

Das Obergericht des Kantons Solothurn, gestützt auf §§ 105 und 115 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12) sowie § 16 des Geschäftsreglements vom 28. August 1998 (BGS 125.71),

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle der Aufsicht des Obergerichts unterstehenden Gerichte.

2. Persönlichkeitsschutz

Bei der Information der Öffentlichkeit sind die schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten angemessen zu beachten.

3. Bekanntmachung öffentlicher Verhandlungen

Die Termine der öffentlichen Gerichtsverhandlungen der Kammern des Obergerichts, des Kriminalgerichts sowie jene des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsgerichts werden im Internet und auf Anfrage bekanntgegeben. Die übrigen Gerichte bestimmen die Form der Bekanntmachung selbst.

4. Informationsstelle

Die Gerichte bezeichnen den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber als Informationsstelle.

5. Information von Amtes wegen

Die solothurnischen Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung, soweit ein öffentliches Interesse besteht und keine schutzwürdigen Interessen Beteiligter entgegenstehen. In hängigen Verfahren oder bei aktuellen Urteilen entscheidet die Verfahrensleitung, in abgeschlossenen Verfahren das Präsidium, ob und in welchem Umfang orientiert wird.

6. Information auf Anfrage

Auf Anfrage können Medienschaffende unter den gleichen Voraussetzungen über weitere Verfahren informiert werden.

In hängigen Verfahren oder bei aktuellen Urteilen entscheidet die Verfahrensleitung, in abgeschlossenen Verfahren das Präsidium.

#### 7. Zeitpunkt der Information

Die Verfahrensleitung entscheidet über den Zeitpunkt der Information.

Sie achtet darauf, dass die Prozessparteien vorgängig über das Urteil informiert werden.

Sie kann Sperrfristen festsetzen.

#### 8. Dokumentation der Medien

Die Information der Medien kann bei der mündlichen Urteilsöffnung durch die Überlassung von Urteilen oder Urteilsauszügen sowie durch Medienmitteilungen erfolgen. Die Urteile können während eines Monats in der Kanzlei eingesehen werden.

In hängigen Strafverfahren können Schlussverfügungen, Anklageschriften und andere geeignete Unterlagen ausgehändigt werden.

#### 9. Mündliche Informationen

Bei Medienmitteilungen oder bei mündlichen Auskünften ist zurückhaltend zu informieren und insbesondere darauf zu achten, dass sich zum Urteil keine Widersprüche ergeben.

#### 10. Sanktionen

Die Präsidien können die in diesen Richtlinien vorgesehenen Informationsrechte von Medienschaffenden beschränken, wenn diese gegen anerkannte Regeln der Gerichtsberichterstattung verstossen oder Anordnungen des Gerichts missachten.

#### 11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

### **Im Namen des Obergerichts**

Der Obergerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Walter

Studer